

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 16. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2017)

zum Thema:

Hawala-"Banken" - Anwendung und Kontrolle des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Berlin

und **Antwort** vom 1. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2017)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11279

vom 16. Mai 2017

über Hawala-"Banken" - Anwendung und Kontrolle des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Strafvorschriften des § 31 ZAG mit welchem Ergebnis (Einstellung nach § 170 StPO, Einstellung nach § 153, 153 a StPO und Verurteilung zu Geld oder Freiheitsstrafe) hat es im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2016 gegeben?

Zu 1.: Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurden zwischen 2012 und 2016 insgesamt 51 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 31 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) geführt. In diesem Zeitraum sind 18 Verfahren eingestellt worden und in 8 Fällen kam es zum Ausspruch einer Geldstrafe. Bei den Zahlen ist zu beachten, dass nicht berücksichtigt werden kann, ob die Verfahren im Jahr ihres Einganges abgeschlossen worden sind oder ob es sich um Verfahren aus den Vorjahren handelt.

Jahr	Anzahl	§ 170 StPO	§ 153 StPO	§ 153 a StPO
2012	1	0	1	0
2013	19	3	3	1
2014	7	1	0	0
2015	4	1	0	0
2016	20	9	0	0

StPO = Strafprozessordnung

Die Verurteilungen erfolgten 2013 (1), 2014 (4) und 2015 (3).

Zu Verfahren aus den Jahren vor 2012 liegen bei der Staatsanwaltschaft Berlin keine Daten vor, weil das Registratursystem MESTA erst mit Beginn des Jahres 2012 in Betrieb genommen wurde und zum anderen ältere Verfahren bereits gelöscht wurden.

2. Welche Erkenntnisse hat das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen in Berlin über die Nutzung des Hawala-Systems in Berlin für gewerbsmäßige Steuerhinterziehung?

Zu 2.: Dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen in Berlin liegen zur Nutzung des Hawala-Systems im Hinblick auf gewerbsmäßige Steuerhinterziehung keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsanwaltschaft Berlin über die Nutzung des Hawala-Systems für Geldwäsche, insbesondere im Zusammenhang mit Organisierter Drogenkriminalität in Berlin?

Zu 3.: Das Phänomen des Hawala-Banking ist in der Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin für organisierte Kriminalität als Zahlungssystem bekannt. Nach den dortigen Erfahrungen wird es vornehmlich von arabischen Täterkreisen auch im Bereich von Drogengeschäften genutzt, findet aber auch im Rahmen organisierter Schleuserkriminalität Anwendung. Nähere Details liegen hierzu nicht vor, da gesonderte statistische oder verfahrensübergreifende Erhebungen dazu nicht geführt werden.

4. Welche Erkenntnisse hat die Senatsverwaltung für Inneres über die Nutzung des Hawala-Systems zur Finanzierung terroristischer und verfassungsfeindlich-islamistischer Gruppierungen wie dem Fussilet 33 e.V. oder der Dagestan-Moschee im In- und Ausland?

Zu 4.: Hinsichtlich der Finanzierung durch das Hawala-System von terroristischen und verfassungsfeindlich-islamistischen Gruppierungen wie etwa dem Fussilet 33 e.V. oder der Dagestan-Moschee liegen dem Senat nach derzeitigem Stand keine Erkenntnisse vor. Durch die Polizei Berlin wurden keine Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung gemäß § 89 c Strafgesetzbuch infolge belegbaren Hawala-Bankings geführt.

Berlin, den 1. Juni 2017

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung